

Verein zur Erhaltung und Beförderung von Schönheiten vaterländischer Säuren

geboren müge.

Dass aber ein solcher Verein ohne ein jährliches
Geld: Opfer nicht bestehen kann und nicht möglich wird,
liegt in der Natur der Sache und im Interesse der
Gemeinschaft an diesem Verein: möglichst zu unterstützen
müge in der Öffentlichkeit der Statuten dieses Vere.
mit Bezug auf folgende.

1. Die Mitglieder des Vereins bezahlen sich durch
Erlaubnis; in den ersten vier Jahren jährlich 12 Gulden
in den 2^{ten} jährlich 8^{1/2} Gulden in den dritten
jährlich 4^{1/2} Gulden bezahlet.
2. Jeder Mitglied muss mindestens fünf Gulden zu einem ein-
maligen Erlaubnis, und zuzelt dem zu befristenden
jährlichen Beitrag, so lange bis er seine Mitgliedschaft
an den Verein aufkündigt.
3. Sobald fürwärtigen Verkaufspreisen vorzuführen sind:
so werden in förmlicher gesetzter Jahresversammlung
zur Wahl eines für den nächsten Jahres nach
(Auswahl, Wahlrecht) nach dieser zu bestimmen:
den Hauptstadts anzuweisen, dessen Geschäfts sind
Befugnisse nicht festzusetzen sind.
4. Zweck des Mittels des Vereins wird zunächst
für Beförderung der beschriebenen Anlagen gesetzt,

und